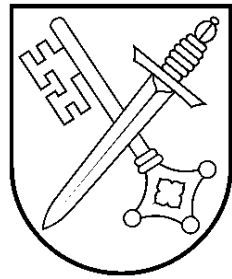


STADT NAUMBURG (Saale)



Vorlagen-Nr.:	21/26
Vorlagentyp:	Entscheidung
Einreicher:	Oberbürgermeister
Prüfung:	☐ Barrierefreiheit
	☐ Gleichstellung
	☐ Finanzen
Eingang am:	25.02.2026
Version	1

Teilnahme:	intern:	Frau Freund
	extern:	Herr Wille (ITS) Herr Binas

TOP:	
------	--

☒ öffentlich	☐ nicht öffentlich
--	---

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	TOP	Liste	Art*	Ergebnis
gemeinsame Sitzung Hauptausschuss und Ausschuss für Bau und Wirtschaft	11.03.2026	5.	A	V	
Gemeinderat	11.03.2026			B	

Art* I=Information V=Vorberatung A=Anhörung B=Beschlussfassung

Betreff:

Unwirksamkeit des Beschlusses Nr. 83/25

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Stadt Naumburg (Saale) beschließt, den Beschluss des Gemeinderates mit der Nummer 83/25 „Bebauungsplan der Innenentwicklung (§ 13a BauGB) Nr. 30 „Städtebauliche Neuordnung des Justizvollzugsanstalt-Geländes“ – Abwägungsbeschluss; Satzungsbeschluss“ aufgrund eines möglichen Verstoßes gegen das Mitwirkungsverbot gemäß § 33 Abs. 2 Nr. 3 KVG bei der Beschlussfassung für unwirksam zu erklären.

Finanzielle Auswirkung:

- ☒ nein ☐ ja, in folg. Höhe:
- Deckungsvorschlag: ☐ Haushaltsplan :
 ☐ über-/außerplanmäßig

Buchungsstelle:

Begründung:

In der Sitzung des Gemeinderates vom 10.12.2025 wurde der Abwägungs- und Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan der Innenentwicklung (§ 13a BauGB) Nr. 30 „Städtebauliche Neuordnung des Justizvollzugsanstalt-Geländes“ (Beschlussvorlage Nr. 83/25) gefasst.

Die Vorlage wurde am 25.11.2025 im Ausschuss für Bau und Wirtschaft vorberaten.

Der Stadtrat Jürgen Spielberg hat an beiden Sitzungen mitgewirkt.

Herr Spielberg wurde am 22.11.2025 zum stellvertretenden Präsidenten des DRK Kreisverbandes Naumburg/Nebra e. V. gewählt.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 30 spielte die beabsichtigte Nutzung geplanter Gebäude, insbesondere des Schwurgerichtsgebäudes auf dem Gelände der ehemaligen Justizvollzugsanstalt, durch den DRK Kreisverband eine wesentliche Rolle.

Vor diesem Hintergrund ist nicht auszuschließen, dass durch die Mitwirkung des Stadtrates Spielberg bei den Abstimmungen das Mitwirkungsverbot nach § 33 Abs. 2 Nr. 3 KVG LSA verletzt wurde.

Zwar wird in Teilen der Rechtsprechung vertreten, dass bei einem Angebotsbebauungsplan mit abstrakt-genereller Wirkung kein Mitwirkungsverbot besteht, solange keine rechtliche oder faktische Exklusivität zugunsten einer natürlichen oder juristischen Person vorliegt. Danach fehlt es vorliegend an einem individualisierbaren Sondervorteil, wenn die festgesetzten Nutzungen auch von anderen Trägern verwirklicht werden könnten und der Plan nicht als vorhabenbezogener Bebauungsplan ausgestaltet ist.

Der vorliegende Sachverhalt lässt jedoch keine eindeutige rechtliche Einordnung zu.

Zur Vermeidung rechtlicher Risiken und zur Sicherung der Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanverfahrens erscheint es daher geboten, den Beschluss Nr. 83/25 vorsorglich für unwirksam zu erklären.

Armin Müller
Oberbürgermeister